

Qualitätsentwicklung

Aspekt Fort- und Weiterbildung

Die ARGE ist ein Zusammenschluss kirchlicher und kirchennaher Träger von Familienberatungsstellen und hat bei ihrer Sitzung am 19. Oktober 2012 folgende Empfehlung abgegeben.

Unsere MitarbeiterInnen üben Familienberatung im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes FBFG §2 (1) aus:

3. Zur Durchführung der Beratung muss in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist. Sofern eine medizinische Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung beabsichtigt ist, ist dazu ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt heranzuziehen, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben. Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen.
4. Zur Beratung sollen weiters bei Bedarf zur Verfügung stehen:
 - a) Berater, die ein Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben;
 - b) Psychiater, Pädagogen, Jugend- und Familiensoziologen;
 - c) Berater, die eine spezielle Ausbildung in Angelegenheiten der Familienplanung nachweisen.
5. Der Rechtsträger hat sich von der einschlägigen Qualifikation der Berater zu überzeugen.

Um die Qualität in kirchlichen und kirchennahen Beratungseinrichtungen zu sichern ist eine kontinuierliche qualifizierte fachliche Fort- und Weiterbildung der BeraterInnen unverzichtbar.

Dazu kommt, dass sich die Anforderungen an BeraterInnen verändern und die Problemstellungen komplexer werden.

In der Verantwortung, den KlientInnen qualifizierte Beratung anzubieten, empfiehlt die ARGE den TrägerInnen folgende Maßnahmen umzusetzen:

1.) Fortbildung¹:

Unabhängig von den berufsspezifischen Fortbildungsverpflichtungen sind Fortbildungen zu beratungsrelevanten Inhalte von Trägern zu ermöglichen.

Zur Fortbildung wird sowohl externe Fortbildung als auch die gemeinsame, interne Fortbildung zur Förderung der Teamentwicklung gezählt. Beide dienen der Erweiterung der beraterischen Kompetenz.

2.) Weiterbildung²

Werden in einer Beratungsstelle spezielle Beratungsschwerpunkte angeboten, ist seitens des Trägers eine entsprechende Weiterbildung sicherzustellen.

3.) Fort- und Weiterbildung für ANGESTELLTE

Sollte schriftlich geregelt sein und in einem angemessenen Umfang abhängig von Anstellungsausmaß und von der Qualifikation zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft sowohl die Dienstfreistellung (Empfehlung 1 Wochenstundenverpflichtung pro Jahr) als auch die Kostenübernahme. Empfehlung 500 € pro Vollzeitkraft

¹ Fortbildung nach BMG: Fortbildung ist als verpflichtend vorgesehen, um letztlich sicherzustellen, dass sich BeraterInnen am aktuellen Stand der Erkenntnisse der beratungsrelevanten Wissenschaften orientieren.

² Weiterbildung nach BMG: Weiterbildung erfolgt ebenfalls nach der Ausbildung und bedeutet das Erlernen und die Ausformung spezifischer theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Erlangen einer besonderen Befähigung auf einem oder mehreren bestimmten Fachgebieten dienen.

- 4.) Fort- und Weiterbildung für Freie DienstnehmerInnen und Selbständige
Im Sinne der Qualitätssicherung und –entwicklung unterstützen TrägerInnen auch BeraterInnen in freien Dienstverhältnissen wie in Selbständigkeit durch finanzielle Anreize und/oder leistbare interne Fortbildungsangebote.